

"Forschen mit Gespür für politische Umsetzung" - Position, interne Strukturierung und Nomos der Ressortforschung

Barlösius, Eva

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Barlösius, E. (2009). "Forschen mit Gespür für politische Umsetzung" - Position, interne Strukturierung und Nomos der Ressortforschung. *der moderne staat - dms: Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 2(2), 347-366. <https://doi.org/10.3224/dms.v2i2.06>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Eva Barlösius

„Forschen mit Gespür für politische Umsetzung“ – Position, interne Strukturierung und Nomos der Ressortforschung

Zusammenfassung

Die Ressortforschungseinrichtungen zählen zu einer Gruppe von wissenschaftlichen Instituten, die zu zwei sozialen Felder gehört: Sie sind sowohl Teil des wissenschaftlichen wie auch des politisch-administrativen Feldes. Obwohl es sich bei ihnen zumeist um sehr große und machtvolle Institute handelt – einige von ihnen haben hoheitliche Aufgaben zu erfüllen –, gibt es nur sehr wenige wissenschaftssoziologische Studien über sie. Der Aufsatz beginnt mit einer strukturellen Analyse der Position und der internen Strukturierung der Ressortforschungseinrichtungen. Ihre Position wird wesentlich durch zwei formal garantierte Zugriffssicherungen bestimmt: rechtliche Regelungen und durch das Verfahren, nach dem die Forschungsagenda aufgestellt wird. Die interne Strukturierung informiert darüber, ob und inwieweit die Ressortforschungseinrichtungen für sich das Recht beanspruchen können, die Instanzen der internen Kontrolle und der Selbstausrichtung selbst zu bestimmen. An die strukturelle Analyse schließt sich eine relationale Analyse von drei Sichtweisen (ministerielle Sicht, die Sicht der Ressortforschung und die Sicht des wissenschaftlichen Feldes) darüber an, was „gute Leistungen“ der Ressortforschung sind. Diese Analyse ermöglicht es, zu untersuchen, ob die Ressortforschung einen eigenen Nomos ausgebildet hat, von dem sich ihre Eigenarten herleiten.

Schlagworte: Ressortforschung, strukturelle und relationale Analyse, Position, interne Strukturierung, Nomos

Abstract

“Research with a sense for political implementation” – Position, internal structuralization, and nomos of Government Research Agencies

Government research agencies belong to a group of scientific institutions, which have at least two affiliations: they are part of the scientific as well as of the administrative fields. Although these research institutes represent big and powerful organisations – some of them are even mandated with sovereign duties – only few social science studies on scientific-governmental authorities exist. The paper starts with a structural analysis of the position of the institutes and of their internal structuralization. Their position is mainly determined by formalized guaranteed access, which is primarily assured by two modes: by official directives and by formal pre-determination of the research agendas. The internal structuralization informs to which degree the government research agencies are able to claim the right of defining by themselves instances of internal controlling and self-orientation. The structural analysis is followed by a relational analysis of three different views on what is considered “good performance” of these agencies: the ministerial view, the view of the governmental research agencies themselves, and the view of the scientific field. This approach allows for the analysis of whether the government research agencies exercise a specific nomos that defines their characteristics.

Key words: Government Research Agencies, structural and relational analysis, internal structuralization, nomos

1. Einleitung

Das National Institute of Standards & Technology (NIST) in den USA, das Institut National de la Recherche Agronomique (INRA) in Frankreich und die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) in Deutschland gehören zu einer Gruppe von wissenschaftlichen Einrichtungen, die sowohl Teil des wissenschaftlichen als auch des politisch-administrativen Feldes sind. In den USA werden diese Institute als Government Mission Agencies bezeichnet, in Frankreich sind viele den Etablissements Public à Caractère Scientifique et Technologique zugeordnet, und in Deutschland werden sie unter der Kategorie Ressortforschungseinrichtungen zusammengefasst. Bezüglich ihrer Position im wissenschaftlichen Feld, der internen Strukturierung und der Zuerkennung einer eigenen Referenz für ihre Leistungen unterscheiden sich die einzelnen Institute national und international erheblich. Gemeinsam ist ihnen, dass sie vorwiegend drei Aufgaben zu erfüllen haben: wissenschaftliche Forschung, Politikberatung und Informationsbeschaffung sowie Regulierungs- und Prüfaufgaben (insbesondere gesetzlich festgelegte Aufsicht, Normung, Zulassung und Risikobewertung). Manche Institute sind neben der direkten Zuarbeit zum politisch-administrativen Feld verpflichtet, für andere Akteure zu forschen und sie zu beraten, z.B. für bestimmte Wirtschaftszweige oder Interessengruppen (sogenannte Klientelforschung). So arbeitet beispielsweise das NIST eng mit der Industrieforschung zusammen, das INRA soll zur Weiterentwicklung der französischen Landwirtschaft beitragen und agrarische Interessengruppen beraten, und die BAM stellt ihre Prüfeinrichtungen und -leistungen der Industrie und dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung. Obwohl einige dieser Institute sehr groß und machtvoll sind – immerhin sind viele bevollmächtigt „to enforce a law or a government regulation“ (Boruch/George 1988, 28) –, gibt es nur wenige wissenschaftssoziologische Studien über sie.¹

In den meisten Untersuchungen wird danach gefragt, ob und wie es den Instituten gelingt, wissenschaftlichen und politisch-administrativen Ansprüchen gleichermaßen nachzukommen, obwohl zwischen diesen eine „Orientierungsdifferenz“ (Mayntz, 2009) besteht. Entsprechend verorten die Studien die Institute „zwischen Wissenschaft und Staat“ und begründen dies mit der doppelten strukturellen und funktionalen Zugehörigkeit (vgl. Barlösius 2008). So hebt Uwe Schimank hervor, dass die Ressortforschung wegen ihrer „konstitutiven Doppelanbindung“ einen „besonderen Teil des Wissenschaftssystems der modernen Gesellschaft“ bilde. Wie jede Forschung gehöre sie zum Wissenschaftssystem, aber aufgrund ihrer institutionellen Verfasstheit sei sie gleichermaßen in der Politik angesiedelt (Schimank 2005). Jüngst haben Peter Weingart und Justus Lentsch die „Doppelfunktion“ für die deutsche Ressortforschung nochmals unterstrichen, die darin bestehe, „teilweise politikberatend und dienstleistend und teilweise forschend tätig“ zu sein (Weingart/Lentsch 2008, 164). Pierre Bourdieu hat die strukturelle und funktionale Eigenart der Institute ganz ähnlich beschrieben. In seiner Studie über das INRA betont er die tiefe strukturelle und funktionale Widersprüchlichkeit, die die gesamte Einrichtung durchzieht (Bourdieu 1997). Sie bedingt, dass die Institute sowohl nach ihrer wissenschaftlichen Reputation als auch ihrer Unterstützung bei der politischen Machtausübung beurteilt werden. Bezüglich der Position der Institute, die funktional bzw. strukturell bestimmt wird, stimmen die Studien somit weitgehend überein.

Sie unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf die Frage, ob die doppelte Zugehörigkeit ebenfalls die Leistungen dieser Einrichtungen – ihre Forschung, Beratung, Regulatorpflichten – durchweht. Schimank geht davor aus, dass die „konstitutive Doppelan-

bindung“ die Gefahr von „zwei Arten von Pathologien“ berge: die politische Vereinnahmung der Forschung und die Verselbständigung der Forschung gegenüber politischen Leistungsansprüchen. Auch *Boruch/George* betonen die „potential conflicts between the two missions“: „research and enforcement“, die sich durch alle Leistungen hindurch ziehen (*Boruch/George* 1988, 27). Entsprechend orientieren sich die Institute entweder vornehmlich an den Anforderungen des wissenschaftlichen Feldes, wodurch ihre Leistungen für das politisch-administrative Feld nur bedingt verwertbar werden, oder ihre Tätigkeiten zielen umgekehrt überwiegend auf politisch-administrative Einsetzbarkeit, womit sich ihre Chancen auf wissenschaftlichen Reputationsgewinn mindern.

Anders *Bourdieu*: Für ihn funktionieren diese Einrichtungen wie ein eigenes soziales Feld, weshalb sie keineswegs zwischen wissenschaftlichen und politisch-administrativen Ansprüchen „zerrissen“ sind (*Bourdieu* 1997, 41-43). Vielmehr repräsentieren sie einen eigenen Typ wissenschaftlicher Einrichtungen, was sich darin zeigt, dass sie ein spezifisches „principe d’unité“ handhaben, auf welches sie referieren, um den Umfang und die Qualität ihrer Leistungen und Tätigkeiten zu bestimmen. Das vereinheitlichende Prinzip ergibt sich aus dem „objet concret“, mit dem sich die Einrichtungen thematisch befassen, und der Aufgabe, auf dieses praktisch einzuwirken. Für das INRA ist es beispielsweise „le monde agricole“ (ebd., 43). Die spezifische Referenz für ihre Leistungen und Tätigkeiten unterscheidet – so *Bourdieu* – diese Einrichtungen von anderen, insbesondere von „reinen“ Forschungsinstituten. Letztere berufen sich auf eine theoretische Auffassung ihres Forschungsgegenstands und auf disziplinäre Forschungsmethoden. Dagegen beanspruchen die im politisch-administrativen Auftrag forschenden Anstalten für sich, nach Innovation zu streben, das heißt nach praktischer Umsetzung auf einem thematisch konzipierten Forschungsgebiet (vgl. ebd., 47).²

Ähnlich argumentiert *Renate Mayntz* (2009) in ihrem Aufsatz über „Speaking Truth to Power: Leitlinien für die Regelung wissenschaftlicher Beratung“. Wie *Bourdieu* moniert sie, dass die „Debatte über wissenschaftliche Politikberatung vor allem das Auseinanderfallen von Wissen und Verantwortung und das damit verknüpfte Problem der Orientierungsdifferenz zwischen Wissenschaft und Politik“ erörtert (ebd., 6). Diese Debatte argumentiert mit Gegensätzen, die das wissenschaftliche vom politischen System distanzieren. Dagegen wendet *Mayntz* ein, dass – sofern nicht wissenschaftliche Reputation, sondern die Funktion der Politikberatung als Referenz dient – „wissenschaftliche Qualität und praktische Brauchbarkeit von Beratungsergebnissen ... keine Gegensätze“ darstellen (ebd., 10). Zumal, wenn man sich vergegenwärtigt, dass wissenschaftliche Politikberatung nur dann funktioniert, falls sie „wissenschaftlich fundiert (sachlich korrekt) und im Entscheidungsprozess praktisch verwertbar“ ist (ebd., 7). Wenngleich sich *Mayntz* ganz allgemein auf Politikberatung bezieht und nur am Rand die Ressortforschung erwähnt, ist zu fragen, ob ihre Ausführungen auch auf die von diesen Einrichtungen geleistete Forschung und Politikberatung zutreffen. Demgemäß würden diese nicht von der widersprüchlichen funktionalen und strukturellen Zugehörigkeit der Einrichtungen durchwoben, sondern folgten einer eigenen Referenz.

Zugespitzt, was den Umfang und die Qualität der Leistungen anbetrifft, stehen sich zwei Sichtweisen gegenüber: Die erste geht davon aus, dass die widersprüchlichen Anforderungen, denen die Institute ausgesetzt sind, unterbinden, dass sich die Einrichtungen als eigenes soziales Feld darstellen und abgrenzen können. Weiterhin erwächst daraus eine innere Zerrissenheit, die verhindert, dass sich für die Leistungen und Tätigkeiten eine eigene Referenz ausbilden kann. Die zweite Sichtweise betrachtet die Leistungen und

Tätigkeiten als eigene Stufe, deren Eigenart nicht unmittelbar von der widersprüchlichen strukturellen und funktionalen Position der Institute festgelegt wird. Vielmehr verfestigt sich in diesen ein spezifisches „principe d’unité“, das aus dem Zusammentreffen von wissenschaftlicher und politischer Brauchbarkeit und aus dem Bezug auf ein thematisch konzipiertes Forschungsgebiet entstammt. Daraus leiten diese Einrichtungen ihren Anspruch auf einen eigenen Nomos³ her, den sie relational, mittels Distinktion von den Nomi anderer wissenschaftlicher Institutionen bestimmen und dem sie – soweit ihre Position ihnen dazu die Macht verleiht – Geltung und Anerkennung außerhalb ihres Feldes verschaffen.

Im Folgenden soll die Frage untersucht werden, ob diese Gruppe von wissenschaftlichen Einrichtungen einem eigenen Nomos folgt, an welchem sich der Umfang und die Qualität ihrer Leistungen und Tätigkeiten bemessen. Dazu wird eine relationale Analyse vorgenommen, die die „völlig unterschiedlichen Standpunkte aufeinandertreffen, (ja) aufeinanderprallen“ lässt, nämlich die des wissenschaftlichen, die des politisch-administrativen Feldes und schließlich die der Ressortforschung selbst (*Bourdieu* 1997, 14). Vorweg soll eine strukturelle Analyse durchgeführt werden, die erstens darauf zielt, die Position der Einrichtungen zwischen Wissenschaft und Staat genauer zu bestimmen, und die zweitens deren interne Strukturierung beschreibt. Ich beziehe mich auf *Pierre Bourdieus* Konzept des sozialen Feldes, weil damit Macht- und Positionskämpfe um die Zugehörigkeit der Einrichtungen zum wissenschaftlichen Feld und zum politisch-administrativen Feld analysiert werden können. Weiterhin bietet *Bourdieus* Konzept die Möglichkeit, sowohl die feldinterne Strukturierung zu erfassen als auch die Frage nach einem feldeigenen Nomos zu untersuchen. Wie diese Aufzählung nahe legt, sollen Position, interne Strukturierung und Nomos – soweit dies möglich und sinnvoll ist – analytisch voneinander getrennt betrachtet werden, um so zu untersuchen, was sie bestimmt und inwieweit sie von anderen Feldern strukturiert werden. Für alle drei Analyseebenen ist zu fragen, welches Feld jeweils das Feld der Macht⁴ repräsentiert, also über die Macht verfügt, strukturierend auf die Einrichtungen einzuwirken, bzw. an welchem Feld sich die Einrichtungen orientieren, um einerseits ihren Bestand institutionell, insbesondere rechtlich und finanziell, zu sichern und um andererseits ihr Fortbestehen durch ihre Leistungen zu legitimieren.⁵ Exemplarisch soll dies anhand der deutschen Ressortforschungseinrichtungen – den Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben – untersucht werden.⁶

2. Die Position der Ressortforschung

Die Position der Ressortforschungseinrichtungen, die Auskunft über ihre Nähe und Ferne zu anderen sozialen Felder gibt, lässt sich weitgehend durch den formal garantierten Zugriff des politisch-administrativen Feldes bestimmen.⁷ Dies geschieht hauptsächlich durch zwei Formen der Zugriffssicherung: Erstens wird der Zugriff durch rechtliche Regelungen garantiert, insbesondere durch die Errichtungsgesetze und -erlasse, in denen vor allem die Rechtsform der Institute und die Art der finanziellen Mittelzuweisung festgeschrieben sind. Diese Zugriffsform unterrichtet darüber, ob die Institute als nachgeordnete Behörden eingerichtet sind, um eine Positionierung im bzw. nah dem politisch-administrativen Feld zu gewährleisten, oder ob sich ihre formale Errichtung an der anderer wissenschaftlicher Institutionen, z.B. WGL oder HGF, orientiert, was einer Positionierung im bzw. nah am wissenschaftlichen Feld entsprechen würde. Die Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben besitzen unterschiedliche Rechtsformen. Drei Viertel der Institute

werden als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (nrAöR) geführt; einige davon sind Bundesoberbehörden. Daneben existieren Vereine und eine Stiftung bürgerlichen Rechts, zwei gGmbH und eine teilrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Mit den Rechtsformen sind Personal- und Disziplinarrechte etc. verknüpft, aber auch, woher die Einrichtungen ihre finanziellen Mittel beziehen, ob und welche haushaltrechtlichen Auflagen sie zu erfüllen haben. Mit Ausnahme der Vereine, der Stiftung und der gGmbH fungiert das zuständige Ministerium als vorgesetzte Behörde, hat die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht. Durch diese „klassischen Kontrollformen der Staatsaufsicht“ soll die „Rückbindung an die staatliche Aufgabenkonkretisierung“ gewährleistet werden (*Weingart/Lentsch* 2008, 177). Es handelt sich somit keineswegs um „ministerialfreie Räume“, vielmehr gilt das „Hierarchieprinzip“, und „Eingriffsschranken“ existieren nicht (*Döhler* 2007, 102f.).⁸ Bei den anderen Rechtsformen sichert sich das Ministerium zumeist über den Finanzierungsmodus einen der Fachaufsicht ähnlichen Zugriff. Diese Einrichtungen erhalten eine finanzielle Zuwendung, die oft über sogenannte Projektmittel aufgestockt wird, die allerdings zur Erledigung der festgelegten Aufgaben unerlässlich ist. Die finanzielle Zuweisung der Projektmittel wird also mit fachlichen Auflagen verbunden. Da die Fachaufsicht eine viel größere „Direktionstiefe“ gestattet als die Rechtsaufsicht (vgl. ebd., 227), sind die formal garantierten ministeriellen Zugriffsmöglichkeiten bei den Vereinen und den anderen Rechtsformen kaum geringer als bei den Bundesbehörden und den nrAöR.

Zweitens wird ein direkter Zugriff durch das Verfahren hergestellt, nach dem die Forschungsagenda aufgestellt und die anderen Aufgaben festgelegt werden. Je nachdem, ob und in welchem Umfang den Einrichtungen eingeräumt wird, ihren Forschungsplan selbstverantwortlich zu bestimmen und eigene Forschungsprojekte auszuwählen, ergibt sich daraus eine positionale Nähe oder Ferne zum wissenschaftlichen Feld.⁹ Bei einigen Einrichtungen sind große Teile des Forschungsprogramms im Errichtungsgesetz oder -erlass festgeschrieben, bei anderen vereinbaren Institut und zuständiges Ministerium einen Forschungsplan, und bei weiteren erfolgt die Ausarbeitung des thematischen Orientierungsrahmens durch institutseigene Planungs- und Beratungsinstanzen wie Forschungsräte und spezielle Ausschüsse. Neben diesen zumeist mittel- und längerfristigen Forschungsplanungen nutzen die Ministerien die Beauftragung, um die Bereitstellung wissenschaftlicher Expertise anzuordnen (vgl. *Weingart/Lentsch* 2008, 165). Die Zuweisung von Forschungsaufgaben per Gesetz oder Erlass ist ein weiteres Instrument, mit dem die Ministerien sicherstellen, dass ihr Wissensbedarf dauerhaft und jederzeit durch die Einrichtungen bedient wird. Insbesondere die zuletzt genannte Zugriffsform auf wissenschaftliche Expertise dient den Ministerien dazu, zu begründen, weshalb nur durch ein „staatlich abgesichertes Vorhalten von institutionell finanzierten Forschungseinrichtungen“ der „politische Entscheidungshilfebedarf“ garantiert werden kann (BMELV 2006).¹⁰

Die formale Position der Ressortforschungseinrichtungen kann folglich entlang dieser zwei Dimensionen bestimmt werden: der Reichweite des rechtlich und finanziell garantierten Zugriffs und dem Ausmaß des Zugriffs auf die Forschungsagenda. Der Umfang der Zugriffssicherungen lässt sich anschaulich aus den Begründungen der Ministerien erschließen.¹¹ Die Darstellung des formal garantierten Zugriffs reicht von: „Es handelt sich ganz klar um eine nachgeordnete Behörde“, „Der Minister besteht ganz klar auf Durchgriff“ bis „Es finden Absprachen im Benehmen“ statt. Bezüglich des Zugriffs auf Forschungsprogramme zeigt sich eine ähnliche Spannweite: „Wir müssen im Ministerium definieren können, welche Themen zu bearbeiten sind“ bis „Wenn das (Name der Ein-

richtung; E.B.) größere Studien macht, sollen die mal mit uns drüber reden“. Mit dieser Dimension korrespondiert, ob das Ministerium die Durchführung selbst gewählter Forschungsthemen unterstützt: „Eigene Forschung soll die nicht machen“, „Theaterkritik muss nicht Theaterspielen können“ bis „Wir wollen wissenschaftlichen Wettbewerb sehen“.

Diese beiden Zugriffsformen machen deutlich, dass im Hinblick auf die Position des politisch-administrativen Feldes für die Ressortforschungseinrichtungen das Feld der Macht repräsentiert. Nur dieses Feld besitzt überhaupt die Macht, einen formalen Durchgriff rechtlich durchzusetzen, investiert die erforderlichen finanziellen Mittel und hat die Vollmacht, auf die Forschungsplanung einzuwirken. Die beiden Zugriffsformen können sich gegenseitig verstärkend, aber auch kompensatorisch eingesetzt werden. Letzteres geschieht häufig dann, wenn der formale Zugriff wie bei einem Verein eher gering ist. Dann wird häufig mittels projektgebundener Auftragsforschung der ministerielle Zugriff durchgesetzt. Schließlich gibt es aber auch Institute, bei denen weder ein hoher formaler Zugriff besteht noch ein solcher auf die Forschungsagenda existiert. Mit den verschiedenen Zugriffsstärken korrespondieren unterschiedliche Positionen der Ressortforschungseinrichtungen: Manche gehören quasi zum Ministerium und sind damit Teil des politisch-administrativen Feldes, andere nehmen Zwischenpositionen ein, die in sich vielfältig gestaffelt sind, und weitere sind Teil des wissenschaftlichen Feldes.

Diese Charakterisierung folgt den formal garantierten Zugriffsrechten und den Eingriffsmöglichkeiten in die Forschung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass zwischen diesen und dem Leistungsprofil der Einrichtungen, insbesondere bezüglich ihrer wissenschaftlichen Reputation als Indikator für ihre Verankerung im wissenschaftlichen Feld, kein direkter Zusammenhang besteht. Selbst der Wissenschaftsrat (WR) kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass „alle vorhandenen Rechtsformen in der Ressortforschung ... prinzipiell geeignet (erscheinen), dem wissenschaftlichen Personal hinreichend Autonomie für ihre FuE-Arbeiten im Rahmen des Ressortforschungsauftrags zu gewähren“ (WR 2007, 90). Manche Ministerien leiten ihre Ressortforschungseinrichtungen an einer „längeren“, andere an einer „kürzeren Leine“, abhängig davon, ob sie die Einrichtungen primär als wissenschaftliche Institute oder als ministerielle Behörden begreifen. Dies erklärt, weshalb die Forschungsreputation – als Ausdruck der Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Feld – oftmals nicht mit den formal garantierten Zugriffsrechten – als Beweis der Zugehörigkeit zum politisch-administrativen Feld – korreliert. So finden sich Institute, die hochgradig mit gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Normung und Kontrolle betraut sind und trotzdem profilierte und anerkannte wissenschaftliche Forschung betreiben. Und umgekehrt gibt es Einrichtungen, die ein relativ hohes Maß an institutionellen Selbstausrichtungsmöglichkeiten besitzen und dennoch wie eine Vollzugsbehörde agieren. Um dies zu verstehen, ist es erforderlich, sich die interne Strukturierung genauer anzuschauen.

3. Interne Strukturierung der Einrichtungen

Bei der internen Strukturierung ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Einrichtungen Instanzen der Selbstkontrolle und Institutionen der Selbstausrichtung besitzen, weil nur darüber das „Recht, ... die Grundsätze seiner Legitimität selbst zu definieren“, eingefordert werden kann (Bourdieu 2001, 104). Daraus erwächst jene Autonomie, die erforder-

lich ist, die spezifische Logik eines sozialen Feldes durchzusetzen (ebd., 190). Für die Ressortforschung heißt dies, dass sie nur dann ein eigenes soziales Feld darstellen und sich abgrenzen kann, wenn sie – zumindest in einem gewissen Umfang – über entsprechende Instanzen und Institutionen verfügt. Dazu ist nicht erforderlich, dass sie diese selbst entwickelt und in ihren Einrichtungen etabliert, entscheidend ist vielmehr, dass sie für deren Vorhandensein eintritt und ihre Geltung anerkennt. Da für die Ressortforschung die vom wissenschaftlichen Feld für sich beanspruchte akademische Autonomie einen Gegenpol zum Zugriff durch das politisch-administrative Feld repräsentiert, soll im Folgenden untersucht werden, ob die Instanzen der Selbstkontrolle und Institutionen der Selbstausrichtung, die im wissenschaftlichen Feld existieren bzw. für die es streitet, auch in den Einrichtungen der Ressortforschung vorhanden sind bzw. ob sie dort als gültig anerkannt werden. Im wissenschaftlichen Feld werden interne Selbstkontrolle und -ausrichtung vorwiegend durch die Schaffung „eigener Konsekrationsinstanzen“ (*Bourdieu*) (1) und die institutionelle Abstimmung formaler Vorgaben des staatlich-administrativen Feldes an die spezifischen Anforderungen des wissenschaftlichen Feldes (2) realisiert.

(1) Schaffung „eigener Konsekrationsinstanzen“

Zu diesen gehören alle Prozeduren, die eine feldinterne Selbstkontrolle der wissenschaftlichen Qualität gewährleisten sollen, z.B. Peer Review, wissenschaftliche Evaluationen, Begutachtungen von Drittmittelanträgen, Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche Beiräte. Dazu zählen weiterhin Verfahren der Selbstrekrutierung, wie Berufungsverfahren, Verleihung akademischer Titel, Begutachtungen von persönlichen wissenschaftlichen Leistungen etc. Auch alle Formen der Selbstorganisation, die die Interessen des wissenschaftlichen Feldes gegenüber anderen Feldern vertreten, etwa wissenschaftliche Fachgesellschaften, gehören dazu. All diese Konsekrationsinstanzen vollziehen das Wunder der Zusprennung von wissenschaftlicher Reputation.

Werden diese *Konsekrationsinstanzen* zugrunde gelegt, dann ist zunächst festzuhalten, dass sie beinahe alle in der Ressortforschung vorhanden und als geeignete Prozeduren und Verfahren zur Selbstkontrolle anerkannt sind. Referierte Publikationen, begutachtete Drittmittel, Preise und Auszeichnungen, von den Einrichtungen betreute Promotionen und Habilitationen, den Berufungsverfahren ähnliche Prozeduren bei der Besetzung von Leitungspositionen etc. sind Kriterien, anhand derer Ressortforschungseinrichtungen beschrieben und klassifiziert können werden. Allerdings entsteht dabei ein ähnlich heterogenes Bild wie bei der positionalen Vorortung der Ressortforschung. In manchen Einrichtungen sind diese Instanzen breit etabliert, in anderen fehlen sie weitgehend und werden zudem häufig als Kontrollinstanzen abgelehnt, und selbstverständlich existieren auch hier viele Zwischenabstufungen. So gibt es beispielsweise Institute, die vorwiegend in peer-reviewed Zeitschriften publizieren und zusätzlich die hauseigenen Publikationsorgane bedienen, die sich an die nichtwissenschaftliche Fachöffentlichkeit richten. Genauso lassen sich Einrichtungen finden, die sich auf hauseigene Veröffentlichungen konzentrieren und weitgehend davon absehen, an anderen Orten zu publizieren, insbesondere solchen mit wissenschaftlicher Begutachtung.¹² Ähnliche Muster ergeben sich bei der Einwerbung von Drittmitteln und den von den Einrichtungen betreuten Promotionen und Habilitationen.

Bei den Verfahren der Selbstrekrutierung wie der Besetzung von Leitungspositionen fächert sich abermals eine große Bandbreite auf: Einige Einrichtungen orientieren sich am universitären Berufungsverfahren,¹³ manche führen gemeinsame Berufungen mit Uni-

versitäten durch, aber es gibt ebenfalls Institute, die freie Leitungspositionen nicht öffentlich ausschreiben und bei denen sich die Verfahren der Personalrekrutierung stärker an ministeriellen denn an akademischen Gepflogenheiten orientieren. Entsprechendes gilt für die Einrichtung und die Besetzung von wissenschaftlichen Beiräten.¹⁴

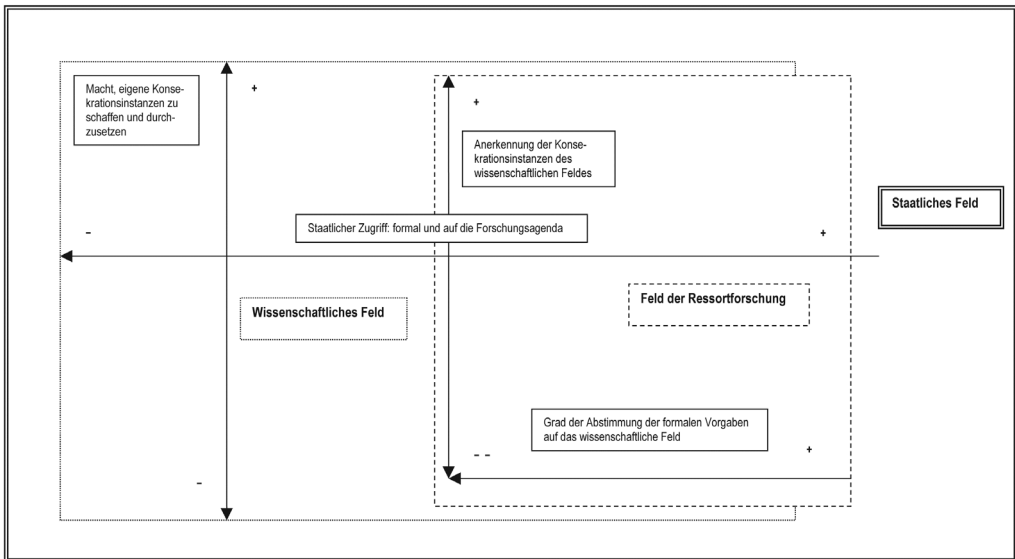
Die 2005 gegründete „Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtungen“ kann als Konsekrationsinstanz der Selbstorganisation angesehen werden. Sie vertritt die „Belange der Ressortforschung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den anderen Organisationen der Wissenschaft“ (AG Ressortforschung 2009). Ihr gehören gegenwärtig 39 der 46 Ressortforschungseinrichtungen an.¹⁵ Die Arbeitsgemeinschaft sieht die Ressortforschungseinrichtungen als Teil des wissenschaftlichen Feldes und setzt sich dafür ein, dass diese nach den üblichen akademischen Kriterien der Qualitätsbewertung beurteilt werden. Der vorgeschlagene Kriterienkatalog für die Bewertung der Forschung umfasst alle oben genannten Konsekrationsinstanzen. Damit orientiert sich die Arbeitsgemeinschaft bezüglich der Selbstkontrolle wissenschaftlicher Leistungen am wissenschaftlichen Feld.

(2) Institutionelle Abstimmung formaler Vorgaben auf das wissenschaftlichen Feld

Dieser Abschnitt kann knapp gehalten werden. Es geht hier darum, ob die formalen Vorgaben des staatlich-administrativen Feldes, insbesondere für die Verwaltungsprozesse, auf die vom wissenschaftlichen Feld behauptete spezifische Logik ihres Feldes abgestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Vorgaben, Beschaffungsabläufe, die Verwaltung von Drittmitteln, Durchführung von Baumaßnahmen etc. Daraus ergibt sich für die Ressortforschungseinrichtungen die Frage, ob diese von ihrem Ministerium detailgesteuert werden oder ob ihnen – bis zu einem gewissen Grad – institutionelle Selbstausrichtung zugebilligt wird, beispielsweise durch Globalhaushalte.¹⁶ Den Ressortforschungseinrichtungen, speziell die nicht rechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechts, wird beinahe gar keine Möglichkeit der institutionellen Selbststeuerung zugestanden. Begründet wird die ministerielle „Durchgriffstiefe“ folgendermaßen:¹⁷ „Wir haben eine Behörde, innerhalb der Forschung betrieben wird“, „Eine Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit aus der Perspektive der Uni ist erforderlich“, „Für den ministeriellen Vollzug braucht man nicht nur die klassische Uni-Forschung“, „Das ist keine Forschungs-, sondern eine Dienstleistungseinrichtung, eine Beratungseinrichtung“. Die Detailsteuerung soll somit den Behördencharakter der Einrichtungen sichern und verhindern, dass diese sich institutionell so ausrichten können wie im wissenschaftlichen Feld üblich, weil damit der ministerielle Zugriff geschwächt würde. In der ministeriellen Durchgriffstiefe dokumentiert sich die Stellung der Ressortforschung im Vergleich zu anderen Einrichtungen des wissenschaftlichen Feldes: Insgesamt handelt es sich um ein staatlich beherrschtes Feld: ein heteronomes Feld.¹⁸ „Heteronome Macht“ kann sich in die feldinternen Instanzen und Institutionen so weit „einnisten“, dass dies zu einer „Schwächung der feldinternen Werte und Wahrheiten“ führt (Bourdieu 2001, 350). Für die Ressortforschung lassen sich dafür einige Beispiele angeben: wenn Drittmittel haushaltsrechtlich so zu verwalten sind, dass diese von der institutionellen Grundförderung abgezogen werden, wenn Entfristungen nach bürokratischen und nicht nach wissenschaftlichen Kriterien vorgenommen werden. Für die Ebene der internen Steuerung ergibt sich insgesamt ein latent widersprüchliches Bild: Die wissenschaftstypischen Konsekrationsinstanzen sind zwar nicht in allen Einrichtungen gleichermaßen vorhanden, aber prinzipiell anerkannt. Dies steht für eine Orientierung am wissenschaftlichen Feld. Für

die institutionelle Ausrichtung ist die Behörde und weniger die wissenschaftliche Institution leitend, woraus folgt, dass die Orientierung an wissenschaftlicher Reputation staatlich-administrativ eingeschränkt werden kann. In der Praxis gibt es Institute, bei denen dies genauso der Fall ist, aber auch solche, in denen die beiden Formen der internen Strukturierung entkoppelt und beide feldspezifischen Logiken wirksam sind.

Position und interne Strukturierung der Ressortforschungseinrichtungen



4. Relationale Analyse: der Nomos der Ressortforschung

Für die relationale Analyse werden die drei Sichtweisen – die ministerielle, die der Ressortforschung und jene des Felds der Wissenschaft – von „guter Leistung“ einander gegenübergestellt, um herauszuarbeiten, welche Bewertungsmaßstäbe jeweils zugrunde gelegt werden und wie die Differenzen mittels gegenseitiger Distanzierung bestimmt werden. Das Kriterium „gute Leistung“ wurde gewählt, weil darüber deutlich werden kann, ob die Ressortforschungseinrichtungen für ihre Leistungen eine eigene Referenz ausgebildet haben und gegenüber anderen Feldern beanspruchen. In dem Kriterium „gute Leistung“ sind nicht nur die Ergebnisse, Produkte und deren Erfolg enthalten, sondern auch, wie ihre Qualität bestimmt und gemessen wird und welche Anforderungen an sie gestellt werden.¹⁹

4.1 Die ministerielle Sicht

Die Ministerien qualifizieren die Ressortforschung als „eigenständigen Typ angewandter Forschung“, der sich durch die Besonderheiten „Problemorientierung“ und „Praxisnähe“, „Inter- und Transdisziplinarität“, die Verbindung von „kurzfristig abrufbarer wissenschaftlicher Kompetenz“ und „langfristig angelegten Fragestellungen“ (BMBF 2007, 3) von allen

anderen Forschungstypen abhebe. „Gute Leistung“ erbringt die Ressortforschung aus ministerieller Sicht, wenn sich die Forschungsergebnisse und -produkte im Prozess der politischen Praxis bewähren: wenn sie „Antworten auf Herausforderungen gefunden (hat), die sich in der Praxis bewähren“, denn „wichtig ist, was in der Praxis ankommt“. Kriterien für die Bewährung sind eine breite politische Akzeptanz, eine pragmatische Umsetzbarkeit und unmittelbare Verwertung durch Klientelgruppen. Für diese Bewährungskriterien ist es eher ein Wagnis, wenn sich die ressorteigene Forschung an der „Spitze der Wissenschaft“ orientiert, weil die dort eingesetzten Methoden und Interpretationen oftmals sogar innerhalb der Wissenschaft kontrovers diskutiert werden. Bei solchen Forschungsergebnissen droht ein wissenschaftlicher Meinungsstreit, der – sofern solches Wissen in die Politikberatung eingespeist wird – in einen Expertenstreit übergeht und damit politisches Handeln eher blockiert denn unterstützt. Um dieses Risiko zu minimieren, ist es aus ministerieller Sicht günstiger, gesichertes, unbestreitbares wissenschaftliches Wissen und entsprechende Methoden zu verwenden, die zum etablierten wissenschaftlichen Instrumentarium gehören.

„Vertrauensvoll“, „unparteilich“ und „ohne Eigeninteresse“ sind ministerielle Anhaltspunkte dafür, dass die von der Ressortforschung bereitgestellte wissenschaftliche Expertise mit hoher Wahrscheinlichkeit in politischen Auseinandersetzungen standhält. „Vertrauensvoll“ meint mehr, als dass die gelieferten wissenschaftlichen Aussagen von der Wissenschaft oder anderen Experten als richtig anerkannt werden und deshalb konsensfähig sind. „Unparteilich“ bedeutet, dass das Wissen weder eine spezielle Expertenmeinung repräsentiert noch Anlass zur Vermutung bietet, bestimmten Interessen oder Ideen zu folgen, weil von der Ressortforschung eine „unabhängige Beratung, unabhängig von Industrie und Verbraucher etc.“ erwartet wird. Forschung „ohne Eigeninteresse“ findet nach Ansicht der Ministerien statt, wenn der Zweck der politischen Bewährung das wissenschaftliche Erkenntnis- oder Reputationsinteresse überwiegt. Erwünscht ist deshalb eine Forschung, bei der „nachvollzogen werden kann, wie man zu den politischen Lösungen“ gekommen ist. Die Ressortforschung wird somit von den Ministerien als ein Instrument der Ressortpolitik genutzt.

Ziel der Ressortforschung muss es sein, den „Entscheidungshilfebedarf“ des Ministeriums zu decken. Die Qualität der Forschung bemessen die Ministerien danach, ob sie bei Anfragen an die Ressortforschung „mit der Antwort etwas anfangen“ können. „Wissenschaftliches Ansehen“ ist wichtig, sofern es der Legitimation und Durchsetzbarkeit der Ergebnisse dient. „Forschende Exzellenz ... wird vom Ministerium nicht erwartet. Wir erwarten Flexibilität und Handwerksarbeit, solide Auswertung, die Ergebnisse müssen vermittelt werden können.“ Entsprechend halten sie die „Trennung von Forschung und Vollzug“ für „artifziell“, „ein permanenter Gegensatz von Wissenschaft und Praxis existiert doch gar nicht so“. Der Vorrang der politischen Verwertbarkeit gegenüber wissenschaftlicher Exzellenz drückt sich auch darin aus, dass „die Kontrolle der wissenschaftlichen Validität der Arbeitsergebnisse durch das Ministerium ... nur begrenzt möglich“ sei. Die Mehrzahl der Ministerien räumt ein, nicht beurteilen zu können, ob die ressorteigene Forschung an der „Spitze der Wissenschaft“ steht. Da die wissenschaftliche Qualität von ministerieller Seite nicht bewertet werden kann, akzeptieren sie die Leistungen ohne eigene Prüfung: „Wir nehmen weitgehend hin, was dort geforscht wird.“

Die Differenz der Ressortforschung gegenüber der universitären und grundlagenorientierten Forschung besteht für sie primär darin, dass der „Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft ... ein netter Nebeneffekt“ ist. Entscheidender sei, dass „die Ergebnisse ... anerkannt werden“ müssen. Dafür erweise sich das „Standing der Forscher in der Scientific

Community als weniger wichtig“. Aus diesem Grund sei „ein Anschluss an das Deutsche Forschungsnetz ... weder notwendig noch sachlich sinnvoll“. Empfehlungen zu einer besseren Integration der Ressortforschung in das Wissenschaftssystem wollen die Ministerien deshalb „nicht in Gänze folgen“. Auch eine Verlagerung von Teilen der Ressortforschung an die Universitäten wird abgelehnt, weil sie „die Möglichkeiten der Unis“ überstiege. Diese könnten weder kurzfristig und flexibel auf Anfragen reagieren, noch besäßen sie ein Gespür für zukünftige Themen von politischem Belang. Zudem wären sie nicht in der Lage, langfristige, insbesondere hoheitliche Aufgaben zu erledigen.

Mit dem Vorrang der politischen Verwertbarkeit begründen die Ministerien, weshalb sie die innerhalb der Wissenschaft üblichen Kriterien zur Evaluation guter Forschung für weniger relevant für die Bewertung der Qualität der Ressortforschung halten. „Höhe und Qualität der Drittmittel sind kein Bewährungskriterium.“ Der Anteil der Drittmittelforschung sollte deshalb nicht unbedingt erhöht werden, zumal aus Sicht einiger Ministerien die „Unabhängigkeit der Forschung dann nicht mehr gegeben ist, wenn sie (die Einrichtungen; E.B.) auf Drittmittel angewiesen“ sind. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass sich eine Einrichtung, um Drittmittel einzuwerben, mit Themen und Methoden zu befassen hat, die wissenschaftlich *en vogue*, aber möglicherweise nicht von politischem Interesse sind. Auch Veröffentlichungen in angesehenen Zeitschriften gelten nicht als Nachweis für „gute Forschung“ im Sinne der Ministerien. Insgesamt hält man eine engere Verkopplung der Ressortforschung mit dem wissenschaftlichen Feld für nicht erstrebenswert, „weil die Universität eine andere Aufgabe, ein anderes Konzept von Wissenschaft“ vertritt. Dazu gehört beispielsweise, dass die Wissenschaftler in der Ressortforschung zwar „frei sein“ sollen „bei der Methodenauswahl und den Ergebnissen“, aber ihnen „bei der Themenauswahl“ „nur eine gewisse Unabhängigkeit“ zugestanden wird. Vor allem zur Motivation der Wissenschaftler werden allerdings frei gewählte Forschungsthemen für bedeutsam gehalten – „freie und innovative Forschung“ hätte sich „als motivationssteigernd“ herausgestellt. Allerdings: „Nicht nur Forschung ist eine selig machende Aufgabe.“

4.2 Die Sicht der Ressortforschung

Die Wissenschaftler in der Ressortforschung betonen, dass ihre Forschung „darauf ausgerichtet ist, Ressortaufgaben zu übernehmen“, weshalb „andere Themen als in den anderen Forschungseinrichtungen beforscht“ würden. Die Universitäten könnten diese Forschung nicht leisten, weil sie nicht „erahnen, wo Nachfrage der Politik entstehen“ wird. Nur sie besäßen „die Nähe zur Szene“, was unerlässlich sei, „damit später kein politischer Gegenwind zu befürchten ist“. „Gute Leistung“ bemisst sich aus Sicht der Ressortforschung daran, „dass Projekte gemacht werden, die später in der Politik oder den Betrieben (gemeint ist die praktische Umsetzung; E.B.) angewendet“ werden. In ihrer Forschung distanzieren sie sich vom Streben nach „wissenschaftlichen Highlights“ und bemühen sich stattdessen um „Ressorthighlights“. Darunter verstehen sie den erfolgreichen Transfer ihres Wissens in die Praxis, beispielsweise veränderte Rechtsvorschriften, neue Zulassungsverfahren oder wissenschaftlich fundierte Entscheidungsvorlagen zur Politikberatung.

Praktische Umsetzung umfasst zweierlei: erstens Produktorientierung, die darauf zielt, Herstellungs-, Kontroll- und Prüfverfahren zu verbessern, und zweitens Politikorientierung, bei der es aus ihrer Sicht darum geht, Fachwissen zu generieren, das in politischen Verhandlungen und Auseinandersetzungen als gültig akzeptiert wird. Ihre wissen-

schaftliche Expertise verfügt über eine gegenüber anderem wissenschaftlichen Wissen herausgehobene Gültigkeit, weil nur die Ressortforschungseinrichtungen eine unabhängige Beurteilung gewährleisten können: „Wir sind die unabhängigen Dritten“, „die neutralen Politikberater“. Aus diesem Grund kann „hinter“ die von ihnen gelieferten „Ergebnisse nicht zurückgegangen werden“: „Wir sagen, wie es wirklich ist!“ Damit beanspruchen sie, dass ihrer wissenschaftlichen Expertise ein „offizieller Status“ zuerkannt und sie deshalb nicht als eine unter anderen möglichen wissenschaftlichen Sichtweisen abgetan wird. Die Notwendigkeit ihrer Unabhängigkeit begründen die Ressortforscher auch damit, dass ihre Aussagen „offiziösen Charakter“ besitzen (vgl. Kurth 2005, 19).

Von den ministeriellen Anforderungen übernehmen die Wissenschaftler in der Ressortforschung „Verlässlichkeit“ als wichtigstes Bewertungskriterium, weil dies „Vertrauen schafft“: Vertrauen der Ministerialbeamten in ihre wissenschaftliche Expertise, Forschungsergebnisse und Beratungsleistungen. Besorgt sich das Ministerium neue Informations- oder Beratungsquellen, dann wird dies als Kränkung erlebt. Die dafür gebräuchliche Formulierung lautet: Das Ministerium „kauft sich einiges auf dem Markt ein“. Darin drückt sich eine Distanz gegenüber dem wissenschaftlichen Feld aus, weil es als marktförmig organisiert beschrieben wird und sich die Ressortforschung just davon abgrenzt. Insbesondere bei Politik- und Regierungswechseln kann es für die Ressortforschung schwierig werden, sich auf die veränderten thematischen und methodischen Anforderungen einzustellen. „In politischen Wechselzeiten den Kurs zu halten ist nicht einfach“, geben Wissenschaftler in der Ressortforschung häufig zu Protokoll. Allerdings scheinen manche von ihnen über Abwehrstrategien zu verfügen: „Wir wissen, was wir wollen, wir sind nicht deren Buben und Mädchen“ (deren: die Ministerien; E.B.). Umgekehrt konstatieren sie, dass die Ministerien stets „das Heft in der Hand behalten“ wollen. In der Praxis scheint bezüglich der Forschungsthemen eine unabgestimmte Abstimmung vorzuherrschen. So bekunden die Wissenschaftler in der Ressortforschung: „Wenn eine Forschungsfrage diametral zum Ministerium steht, dann würden wir nicht darüber forschen.“ Insgesamt lässt sich das wissenschaftssoziologisch beschriebene Spannungsverhältnis von Politik und Wissenschaft im Alltag der Ressortforschung kaum beobachten, bei Politik- und teilweise bei Regierungswechseln kann es dagegen virulent werden.

Forschungsfreiräume, Zeit für Forschung, die Freiheit, die Forschungsthemen selbst zu bestimmen, diese Möglichkeiten müssen die Wissenschaftler in der Ressortforschung aus ihrer Sicht gegenüber dem Ministerium durchsetzen, weil eigenständige Forschung nicht im unmittelbaren Interesse des Ministeriums läge. Ihre Forschung bezeichnen sie in Abgrenzung von der Forschung des wissenschaftlichen Feldes oftmals als „Vorlaufforschung“. Diese repräsentiert ihr Forschungsprivileg, sowohl gegenüber dem Ministerium wie auch gegenüber der Wissenschaft. „Vorlaufforschung“ generiert ihre Forschungsfragen aus der Antizipation gesellschaftlicher und politischer Herausforderungen. Dazu ist ein spezielles Gespür, eine „Antennenfunktion“ (Kurth) notwendig, welche nur in den Ressortforschungseinrichtungen entstehen kann, weil diese eng mit der Politik kommunizieren. Nur die Wissenschaftler in der Ressortforschung würden ein solches Gespür ausbilden, das sie erahnen lässt, welche Fragen das Ministerium an die Ressortforschung richten wird und wo zukünftig politischer Beratungsbedarf entsteht. Mit der Vorlaufforschung könnten sie allerdings nur wenig Reputation im Feld der Wissenschaft erwerben. Ähnlich wie die Ministerien nehmen auch die Wissenschaftler in der Ressortforschung die „Vorlaufforschung“ als motivationssteigernd wahr: „Forschung erhöht die Entscheidungsfreude und wirkt gegen Bürokratisierungstendenzen.“ (ebd., 17)

Um sich gegenüber dem Feld der Wissenschaft zu positionieren, unterstreichen die Wissenschaftler in der Ressortforschung die Differenz gegenüber den Universitäten. Außeruniversitäre Einrichtungen nehmen sie dagegen als strukturell ähnlicher wahr. Dies gilt insbesondere für jene Bundesforschungsanstalten, die einen großen Forschungsanteil aufweisen. Entsprechend nutzen sie den „Hochschullehrer“ bzw. den „Universitätsprofessor“ als Modell, um ihre Tätigkeit davon abzugrenzen, und die „Hochschulforschung“ als Schablone, um ihre Art der Forschung davon zu unterscheiden. „Hochschullehrer“ bzw. „Universitätsprofessoren“ beschreiben sie als weniger frei in ihrer Tätigkeit als sich selbst. Aus ihrer Sicht sind „Hochschullehrer abhängiger von Themenkonjunkturen als Ressortforscher“. Sie „können nicht langfristig an einem Thema bleiben“, vielmehr haben sie „wissenschaftlichen Moden“ zu folgen. Ihre eigene Arbeit sei dagegen unabhängig „von den Moden der Forschung“, weshalb sie langfristige Projekte verfolgen könnten. Als weiteres „Problem“ wird identifiziert, „dass die Unis nicht dauerhaft forschen, sondern (die Forschungen) an die Person des Professors gebunden sind“. Ihre größere Unabhängigkeit im Vergleich zu den Hochschullehrern sehen sie darin, dass sie sich nicht den im wissenschaftlichen Feld geltenden Ansprüchen und Reputationsanforderungen zu unterwerfen haben. Sie sehen sich somit als entlastet von den spezifischen Anforderungen des wissenschaftlichen Feldes. „Wir sind kein Max-Planck-Institut, das am Peer Review gemessen wird.“ Bei der Auswahl der Forschungsfragen machen sie immer wieder darauf aufmerksam, dass sie strikt die praktische Umsetzung ihrer Ergebnisse im Blick haben und kaum Grundlagenforschung betreiben: Der „Ausgang ist ungewiss bei der Forschung, somit haben wir dafür keine Mittel, das wäre die Sache der Unis“. Als Vorteil der Universitäten gegenüber der Ressortforschung wird genannt, dass diese „nicht so straff organisiert“ sind.

4.3 Die Sicht des wissenschaftlichen Feldes

Um die Sicht des wissenschaftlichen Feldes auf die Ressortforschung darzustellen, erlaube ich mir den Kniff, die verschiedenen Stellungnahmen und Empfehlungen des WR zur Ressortforschung und die Diskussionen, die diesen vorausgegangen sind, als Material zu verwenden.²⁰ Dies ist adäquat, da sich der WR ähnlich wie die DFG als das Sprachrohr der Wissenschaft versteht und auch als solches akzeptiert und eingesetzt wird. Mehr als andere Institutionen greift er das Selbstverständnis des wissenschaftlichen Feldes auf, verstärkt es und tritt dafür öffentlich ein. Mit *Bourdieu* gesprochen könnte man sagen, dass der WR nicht nur das meiste symbolische Kapital besitzt, sondern auch über die Regeln der Generierung und der Verleihung von symbolischem Kapital an andere Akteure wacht. Somit sind die Stellungnahmen und die Empfehlungen des WR zur Ressortforschung bestens geeignet, um die Sicht des wissenschaftlichen Feldes zu rekonstruieren, allerdings in einer besonders prononcierten Weise.

Es versteht sich von selbst, dass der WR die Leistungen der Ressortforschungseinrichtungen aus der Perspektive des wissenschaftlichen Feldes beurteilt. Grundlegend für das wissenschaftliche Feld – insbesondere für die Begründung eines strukturellen Zusammenhangs und damit einer „Einheit der Wissenschaft“ – ist, dass es aus der Sicht des WR nur „eine Forschung und deshalb nur einen Maßstab für gute Forschung“ gibt. Dieser Grundsatz steckt das Terrain des wissenschaftlichen Feldes sehr weit ab: Überall dort, wo geforscht wird, einerlei zu welchem Feld die Forschungseinrichtung formal gehört, sind

die Kriterien des wissenschaftlichen Feldes anzuwenden. Demzufolge sind alle Begründungen, Anstrengungen und bereits erfolgten Eingliederungen in andere Felder zurückzuweisen, jedenfalls sofern es den Forschungsanteil betrifft. Einzig das wissenschaftliche Feld ist legitimiert, zu beurteilen, was „gute Forschung“ ist. Hieran ist wiederum die Forderung nach weitgehender Selbstbestimmung des eigenen Feldes geknüpft.

Von dem Grundsatz „Forschung ist Forschung“ leitet sich her, dass es „keine verschiedenen Forschungstypen“ gibt und dass „kein eigener Forschungsbegriff für die Ressortforschung“ existiert. An die Ressortforschung seien deshalb dieselben Anforderungen und Maßstäbe anzulegen wie an jede Forschung. Auch die „Langfristaufgaben und Aufgaben der Politikberatung stellen ... kein Alleinstellungsmerkmal der Ressortforschung dar“ (WR 2004, 56), weshalb daraus kein Sonderstatus der Ressortforschung begründet werden kann. Die Leistungen der Ressortforschung sind konsequent aus der Perspektive des wissenschaftlichen Feldes zu beurteilen, weil „die Qualität von Informationsleistungen oder Politikberatung unmittelbar auf der Solidität der wissenschaftlichen Grundlagen beruht“ (WR 2007, 30). „Sehr gute Forschungs- und Entwicklungsleistungen“ sind unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass die Ressortforschungseinrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können. „Forschung ist das Fundament, auf dem die Leistungen der Einrichtungen aufbauen.“ (ebd., 259) Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass „sämtliche Kernaufgaben der Einrichtung auf einer sehr guten wissenschaftlichen Basis wahrgenommen werden“ (ebd., 37). Aus dem gleichen Grund sollten alle für das wissenschaftliche Feld typischen Kriterien, Strukturen, Bewertungsmaßstäbe etc. dort ebenfalls zur Differenzierung von Leistungen eingesetzt werden. Konkret heißt dies: Nicht die „Bewährung“ im politischen Prozess steht an erster Stelle, sondern der Maßstab sei der wissenschaftliche „state of the art“, und nur Wissen, das diesen Anforderungen genügt, darf in den politischen Prozess eingespeist werden. Ob es sich politisch bewährt, ist eine Frage, für welche nicht die Wissenschaft, sondern die Politik verantwortlich ist.

Entgegen den Ministerien, die Beratungs- und Kontrollaufgaben zur Begründung dafür anführen, dass sich die Ressortforschungseinrichtungen nicht notwendig am allerneuesten Stand der Forschung zu orientieren haben und deshalb der Forschung einen nachgeordneten Stellenwert beimessen, dreht der Wissenschaftsrat die Argumentation um. Er geht von der Prämisse aus, dass nur auf der Basis guter und selbst durchgeführter Forschung „gute Leistungen“ von der Ressortforschung erbracht werden können. Denn: „Ohne eigene Forschung ist keine wissenschaftsbasierte Politikberatung möglich.“ So weit die Argumentation des Wissenschaftsrats, wonach die Leistungen der Ressortforschung aus der Perspektive und anhand der Kriterien des wissenschaftlichen Feldes zu bewerten sind. Übereinstimmend mit dem Grundsatz, dass es nur eine Forschung gibt, und der Prämisse, dass gute Leistungen in der Politikberatung und bei den Prüf- und Kontrollaufgaben „gute Forschung“ voraussetzen, kritisiert der WR in vielen Stellungnahmen zu den einzelnen Ressortforschungseinrichtungen, dass sie mit „erheblichen Aufgaben“ belastet sind und „keine Möglichkeit zu freier Forschung“ haben, dass „zu wenige Stellen für eigene Forschung“ vorhanden sind und durch „große Einsparungen ... die Spielräume“ noch weiter verringert werden. Damit seien zu wenig Freiräume für Forschung vorhanden, um „durch entsprechende Vorlauf- und Vorsorgeforschung zukünftige Themen und Problemfelder eigeninitiativ an die Ressorts heranzutragen“ (ebd., 68). Eine ausreichende eigene Forschung in den Ressortforschungseinrichtungen wird auch deshalb für notwendig angesehen, um sich „gegen bürokratische Belastungen durch die Ministerien“ wehren zu können. Der Behördencharakter der Ressortforschung wird insgesamt als

hemmend für die Hervorbringung guter Leistungen – speziell guter Forschungsleistungen – bewertet. So wird häufig bezüglich der Leistungsfähigkeit bekundet: Sie sind zwar „als Behörde organisiert, aber trotzdem funktioniert die Forschung“, oder: „Gemessen an der Behördenstruktur gibt es gute Forschungsleistungen“. Zudem wird kritisiert, wenn sich die Wissenschaftler in der Ressortforschung nicht zuvörderst als Wissenschaftler sehen und sich entsprechend engagieren, sondern stattdessen „politisch“ agieren. Eine solche Einrichtung wird als „ein Amt mit missionarischer Absicht“ titulierte. Insgesamt wird angemahnt, dass die Einrichtungen nicht für jede politische Absicht beliebig in Anspruch genommen werden dürften. „Minister kommen und gehen, die Ressortforschung bleibt. Es gibt ein grundsätzliches Verständnis von Ressortforschung, welches über das Bedürfnis eines einzelnen Ministers hinausgeht.“

Mit dem Ansinnen, dass die Anstalten enger mit dem übrigen Wissenschaftssystem zusammenarbeiten sollten, ist verbunden, dass das Potenzial der Ressortforschung vom Wissenschaftssystem besser genutzt werden kann (vgl. WR 2004, 5). Auf diese Weise wird die privilegierte Kommunikation der Ressortforschung mit dem Ministerium in zweifacher Hinsicht zumindest relativiert. Bildlich ausgedrückt: Das Ministerium soll die „Ressortforschung nicht mehr an der kurzen Leine führen“ oder als „verlängerten Schreibtisch“ des eigenen Hauses verstehen und die Ressortforschung sich nicht mehr hinter ministeriellen Anforderungen verstecken. Entsprechend wird empfohlen, dass das Ministerium seinen Forschungs- und Beratungsbedarf nicht mehr privilegiert an die eigenen Einrichtungen adressiert, sondern an das gesamte Feld der Wissenschaft richtet, und dass dabei die dort etablierten Verfahren verwendet werden sollten, etwa Ausschreibung und Wettbewerb um die besten wissenschaftlichen Offerten.

5. Bewährungspunkte: „Gute Leistung“ – perspektivisch betrachtet

Die relationale Gegenüberstellung hat gezeigt, dass die Aspekte der eigenen Referenz und eines spezifischen Nomos als Bewährungspunkte, denen „gute“ Leistungen zu genügen haben, relational kommuniziert und verhandelt werden. Im Folgenden sollen deshalb die Bewährungspunkte, die in den drei Sichtweisen zugrunde gelegt werden, systematischer dargelegt werden. Aus ministerieller Sicht hat sich die Ressortforschung dem Primat der Politik unterzuordnen. Wissenschaftlichkeit wird mehr oder weniger als Methode angesehen, um zu einer in politischen Verhandlungsprozessen belastbaren Expertise zu gelangen. Wissenschaftlichkeit ist somit aus ministerieller Perspektive kein Selbstzweck, ganz im Gegensatz zur Bewertung aus Sicht des wissenschaftlichen Feldes. Dies begründet auch, dass aus ministerieller Sicht der politische Auftrag bereits in den Forschungsprozess eingefügt ist, wovon abgeleitet wird, dass an die Ressortforschung eine eigene Leistungsreferenz anzulegen ist. Das Ministerium hat vorwiegend ein Interesse daran, von seiner Ressortforschung „sozial robustes Wissen“ zu erhalten, welches sich dadurch auszeichnet, dass es auf breite Akzeptanz trifft und deshalb auf seiner Grundlage konsensfähige politische Lösungen formuliert und durchgesetzt werden können (vgl. *Gisler et al. 2004*). *Philippe Roqueplo* verwendet dafür den Begriff „*connaissance de cause*“, welches eine solide Basis für die politische Debatte bildet, gleich, wer widerspricht und wie dagegen opponiert wird (vgl. *Roqueplo 1996*, 68). Ob wissenschaftliche Expertise auf Anerkennung treffen wird, hängt aber nicht nur von ihrer Präsentation und Adressie-

rung ab, sondern wesentlich davon, dass Konsensfähigkeit bereits bei der Wissensgenese eine Rolle spielt, indem nur von politisch und gesellschaftlich unbestrittenen Grundannahmen ausgegangen wird. Vor allem aber hat die Ressortforschung die Pflicht, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten und so zum politischen Entscheidungsprozess beizutragen (vgl. ebd., 20). Die Frage, ob die Ressortforschung zur Ausbildung ihrer eigenen Referenz eines spezifischen Nomos' bedarf, was nur verwirklicht werden kann, sofern die Ressortforschung ein eigenes soziales Feld mit institutioneller Selbstausrichtung entwickelt, wird ministeriell nicht erwogen, präziser: nicht zugelassen.

Aus der Perspektive der Wissenschaft ist „gute Forschung“ die Voraussetzung für „gute Leistung“ der Ressortforschung, weil diese vorrangig wissenschaftlichen Kriterien Stand zu halten hat. Sie bildet den Bewährungspunkt aus der Sicht des wissenschaftlichen Feldes. Ob die Leistung sich im politischen Prozess bewährt, wird als zweiter, weitgehend von der Forschung unabhängiger Schritt aufgefasst, bei dem das generierte wissenschaftliche Wissen auf den Zweck der politischen Beratung zugeschnitten wird. Dies erklärt, weshalb aus der Sicht des wissenschaftlichen Feldes der Ressortforschung keine eigenständige Referenz für ihre Leistungen und damit auch kein eigener Nomos zugestanden wird. Die Besonderheiten der Ressortforschung bestehen einzig in der Themenwahl, die sich hauptsächlich an den Fragen des Ministeriums zu orientieren hat, und in der Präsentation und Adressierung des Forschungswissens, weil sich dieses zuallererst an den Staat richtet und nicht an das wissenschaftliche Feld selbst. „Gute Leistung“ kann die Ressortforschung deshalb nur dann erreichen, wenn sie den neuesten Stand der Forschung rezipiert bzw. ihre eigene Forschungsleistung den Kriterien des wissenschaftlichen Feldes entspricht, da die Qualität ihrer politischen Beratung, der von ihr zu erfüllenden Kontrollaufgaben und hoheitlichen Verantwortlichkeiten direkt von ihren Forschungsleistungen bestimmt wird. Damit beansprucht das wissenschaftliche Feld bezüglich der Leistungsbewertung eine Vorherrschaft.

An welchem Bewährungspunkt die Ressortforschung selbst die Qualität ihrer Leistung bemisst, wird in der Art, wie sie sich gegenüber dem wissenschaftlichen Feld positioniert, besonders deutlich. Dabei fällt zunächst auf, dass die Ressortforschung ihre Leistungen keineswegs in einem Spannungsfeld zwischen Politik und Wissenschaft sieht. Zur Selbstcharakterisierung und zur Abgrenzung vom wissenschaftlichen Feld gibt sie als Bewährungspunkt für ihre eigenen Leistungen die Umsetzung in die (politische) Praxis an. Von diesem Bewährungspunkt leitet sie ihre Spezifik, eine eigene Referenz und einen eigenen Nomos, her. Aus ihrer Sicht unterscheidet sie sich nicht im Grundverständnis darüber, was „gute Forschung“ ist, aber darin, welche Forschungsfragen mit welcher Zielsetzung bearbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Wissenschaftler in der Ressortforschung zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualität ihrer Expertise auch dafür zuständig sehen, dass diese praktisch wirksam wird. Während es dem Nomos des wissenschaftlichen Feldes entspricht, die Zuständigkeit von Wissenschaft im Fall von Politikberatung darauf zu beschränken, über den neuesten Stand des Wissens zu informieren, ohne die Verantwortung für die „soziale Robustheit“ des gelieferten Wissens zu übernehmen, halten die Wissenschaftler in der Ressortforschung es für ihre spezifische Aufgabe, wissenschaftsgenerierte Forschungsfragen hinter das Ziel der praktischen Umsetzung zurückzustellen. „Gute Leistung“ ist aus ihrer Sicht vollbracht, wenn ihre Expertise nicht nur von der Praxis zur Kenntnis genommen, sondern auch so, wie von ihnen vorgeschlagen, umgesetzt wird. Genau damit begründen die Wissenschaftler in der Ressortforschung, dass ihre Leistungen einem eigenen Nomos folgen.

Für die Positionierung der Wissenschaftler in der Ressortforschung ist weiterhin bezeichnend, dass sie die *illusio* des wissenschaftlichen Feldes – das interessenlose Interesse – als Wirklichkeitsillusion entzaubern, indem sie darlegen, wie stark dieses beispielsweise im wissenschaftlichen Reputationswesen „gefangen“ ist. Während die Wissenschaftler in der Ressortforschung an ministerielle Vorgaben gebunden sind, seien die „Hochschullehrer“ von der Art, wie wissenschaftliches Prestige zugeteilt wird, abhängig. Dass das Streben nach wissenschaftlicher Reputation „beträchtlich belasten kann“, hat schon *Niklas Luhmann* konstatiert. Die Themenauswahl wie das Mitteilungswesen würden zunehmend reputationstaktisch ausgerichtet und orientierten sich nicht mehr „allein an Wahrheit und Klarheit“ (*Luhmann* 2005, 305). Ähnlich argumentiert das Ministerium. Auch hier wird betont, dass Hochschullehrer, getrieben vom Streben nach wissenschaftlicher Reputation, sich den Regeln des wissenschaftlichen Feldes zu unterwerfen hätten und genau daraus ihre Abhängigkeit resultiere. Aus der Sicht des wissenschaftlichen Feldes stellt dagegen der Bewährungspunkt der Ressortforschung, nämlich eine erfolgreiche Politikberatung, eine Bindung der Forschung an feldfremde Ansprüche dar. Das Autonomieverständnis des wissenschaftlichen Feldes basiert darauf, dass die Bindungen, denen sie unterworfen sind, als wesentlich von der Wissenschaft selbst bestimmt identifiziert werden.

Es fällt auf, dass auch die Ressortforschung auf einem gewissen Maß an Unabhängigkeit besteht, wie es für eigenständige soziale Felder charakteristisch ist. So geben die Wissenschaftler in der Ressortforschung an, dass ihre Forschung in einem relativ unabhängigen Raum stattfindet und sie sich Ansprüchen und Eingriffen widersetzen, die aus ihrer Sicht prinzipiell oder in ihrem Ausmaß mit der Eigenart der Ressortforschung nicht zu vereinbaren sind. Diese weisen sie als feldfremd zurück. Dazu gehören jene Anforderungen, die sie als spezifisch für das wissenschaftliche Feld qualifizieren, wie exzellente Publikationen oder eine hohe Drittmittelquote, also die Anwendung des wissenschaftlichen Reputationswesens. Aber auch manche ministerielle – genauer: politische – Forderungen weisen sie mit dem Argument zurück, dass diese mit den Eigenarten der Ressortforschung und ihrem Verständnis von „guter Leistung“ nicht kompatibel sind. Dazu gehört, wenn ihnen bei Regierungswechseln oder einem Politikwandel Forschungsthemen zugemutet werden, die sie als einzig politisch getrieben ansehen und die konträr zu ihren bisherigen Forschungen liegen – mit anderen Worten: wenn sie den Eindruck gewinnen, dass nicht mehr ihre wissenschaftliche Expertise gefragt ist, sondern sie nur politisch erwünschtes Wissen liefern sollen.

Nach *Bourdieu* ist „das Ausmaß an Autonomie, über das ein Feld verfügt, ... am Übersetzungs- und Berechnungseffekt zu messen, den seine spezifische Logik externen Einflüssen und Anforderungen zufügt“ (*Bourdieu* 2001, 349). Wenn somit die Ressortforschungseinrichtungen manche Einflüsse und Anforderungen des wissenschaftlichen Feldes und ebenso einige des politisch-administrativen Feldes zurückweisen, andere relativieren und weitere so umformen, dass diese ihrem Nomos, so wie sie diesen für sich bestimmen, entsprechen, dann zeigt sich darin ihr Grad an Autonomie gegenüber diesen beiden Feldern. Auch auf dieser Ebene blättert sich wiederum eine hohe Varianz innerhalb der Einrichtungen auf. Es gibt Institute, die Übersetzungs- und Berechnungseffekte zum wissenschaftlichen Feld minimieren, was sich aussagekräftig darin zeigt, dass sie in der Exzellenzinitiative erfolgreich waren. Andere Institute halten dagegen die Übersetzungen zum politisch-administrativen Feld gering, indem ihre Leistungen direkt politisch verwendet werden können, beispielsweise durch die Formulierung von Gesetzesvorlagen.

Davon unbelassen nutzen beide Varianten den Verweis auf ihren spezifischen Nomos, um externe Einflüsse und Anforderungen als feldfremd zurückzuweisen.

Zusammengefasst entsteht für die drei Analyseebenen bezüglich der Frage, welches Feld jeweils das Feld der Macht für die Ressortforschungseinrichtungen repräsentiert, ein heterogenes Bild: Die Position der Ressortforschungseinrichtungen wird formal vom politisch-administrativen Feld dominiert. Auf der Ebene der internen Strukturierung wirken zwei entgegengesetzte Logiken: die des wissenschaftlichen Feldes über die Konsekrationsinstanzen und die des staatlich-administrativen Feldes durch eine weitgehende Detailsteuerung. Auf der Ebene des Nomos' kann die Ressortforschung ein gewisses Maß an Autonomie für sich formulieren, wobei dieses in der Praxis häufig darauf beschränkt ist, Einflüsse und Anforderungen als feldfremd abzuwehren. Allerdings verfügt die Ressortforschung nicht über die Macht, ihrem Nomos Geltung und Anerkennung gegenüber dem wissenschaftlichen Feld zu verschaffen, was sich vermutlich am deutlichsten darin dokumentiert, dass ihr Zerrissenheit, Gegensätzlichkeit oder Unvereinbarkeit attestiert wird, was impliziert, ihr einen spezifischen Nomos abzuspochen und ihre eigene Referenz, ihr „principe d'unité“ – die praktische Umsetzbarkeit – nicht als eine solche anzuerkennen.

Anmerkungen

- 1 Für Deutschland gehören dazu die klassische Untersuchung von *Lundgreen et al.* (1986), die Arbeiten von *Hohn/Schimank* (1990), *Schimank* (2005) und die jüngeren Studien von *Barlösius* (2008 und 2009), *Döhler* (2007) und *Weingart/Lentsch* (2008). Für die USA sind zu nennen *Boruch/George* (1988), *Mainzer* (1963) und *Slaughter/Rhoades* (2005), für Frankreich insbesondere *Bourdieu* (1997) und *Krauss* (1996).
- 2 *Bourdieu* zeigt deutlich, dass der auf praktische Umsetzung orientierten Forschung eine untere Position im wissenschaftlichen Feld zugewiesen wird. Die verschiedenen Forschungstypen stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Dominiert wird diese Hierarchie von der sogenannten ungebundenen Grundlagenforschung (*Bourdieu* 1997: 28-41).
- 3 Nach *Bourdieu* bildet jedes soziale Feld einen eigenen Nomos, ein eigenes „Grundgesetz“ aus, worauf es sich bezieht, um sich von anderen Feldern abzugrenzen.
- 4 Das „Feld der Macht ist der Raum der Kräftebeziehungen zwischen Akteuren und Institutionen, deren gemeinsame Eigenschaft darin besteht, über das Kapital zu verfügen, das dazu erforderlich ist, dominierende Positionen in den unterschiedlichen Feldern zu besetzen“ (*Bourdieu* 2001: 342).
- 5 Mit einer differenzierungstheoretisch inspirierten Darstellungsweise können diese Ebenen nicht voneinander getrennt betrachtet und kann nicht gefragt werden, wie sie jeweils strukturiert sind. Mit dieser Beschreibungswiese ist verknüpft, zwischen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit zu unterscheiden und die Orientierung an mehr als einem System als problematisch, widersprüchlich und dysfunktional zu bewerten. Diese Beurteilung ist jedoch eine, die sich stärker von theoretischen Grundannahmen herleitet denn auf empirischen Analysen fußt.
- 6 Der Bundesbericht Forschung und Innovation weist 2008 46 Einrichtungen mit FuE-Aufgaben aus, davon 40, die unmittelbar in den Geschäftsbereich der Ministerien gehören und als Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, und 6, mit denen eine kontinuierliche Zusammenarbeit besteht und die sehr unterschiedliche Rechtsformen haben. An den Einrichtungen waren 2005 insgesamt 16.734 Personen tätig, davon 7.318 in Forschung und Entwicklung. Würde man die Ressortforschungseinrichtungen neben MPG, HGF, WGL und FhG als eine weitere Säule der außeruniversitären Forschung ausweisen, dann würde sie beinahe 24 Prozent des Personals stellen. Vergleicht man die Anzahl der in den fünf Organisationen tätigen Personen in Forschung und Entwicklung, dann stellen die Ressortforschungseinrichtungen immerhin noch ca. 20 Prozent (BMBF 2008: 568-573). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Forschungsanteil der Institute stark variiert; in einigen Einrichtungen macht er 5, in anderen bis zu 90 Prozent aller Tätigkeiten aus (siehe WR 2007: 21).

- 7 Die Position der Ressortforschungseinrichtungen ist somit die eines heteronomen Feldes, konkret: eines staatlich beherrschten Feldes (vgl. *Bourdieu* 1997: 52). Prinzipiell gilt dies für das gesamte wissenschaftliche Feld, allerdings graduell abgeschwächt.
- 8 Eine Ausnahme bildet das Bundesinstitut für Risikobewertung, bei der das Ministerium keine Fachaufsicht besitzt. Dies ist Resultat EU-spezifischer Anforderungen an eine unabhängige Regulierungsbehörde für Lebensmittelsicherheit (siehe EU VO 178/2002).
- 9 In der Literatur wird dies oft kontrovers entlang der Frage diskutiert, ob die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) auch für die Einrichtungen der Ressortforschung gilt (*Döhler* 2007; *Weingart/Lentsch* 2008). Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.03.2008 entschieden, dass in einer Einrichtung der Ressortforschung des Bundes „sowohl nach der Aufgabenkonzeption als auch nach dem Statut ... die Forschungsarbeit nach den Grundsätzen des Art. 5,3 GG durchgeführt“ wird (Bundesarbeitsgericht AZR 1100/06 Rn 29).[0]
- 10 Die ehemalige Ministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – *Renate Künast* – veranschaulicht diese Art des Zugriffs folgendermaßen: Die Ressortforschungseinrichtungen garantieren „jederzeit verfügbare Wissenschaftler“ (*Künast* 2007: 54).
- 11 Bei den nicht nachgewiesenen Zitaten handelt es sich um wortwörtliche Mitschriften, die während einiger Evaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen von der Autorin angefertigt worden sind. Die an dieser Stelle angeführten Zitate stammen von Vertretern der Fachministerien.
- 12 Zwar führt die Gruppe der zuletzt genannten Einrichtungen an, dass das Ministerium auf die Bedienung hauseigener Schriften drängt und einige Ergebnisse der Geheimhaltung unterliegen, dies begründet jedoch nicht, dass die Institute selbst keinen Wert auf hochrangige Publikationen legen.
- 13 Siehe insbesondere die Berufsordnung für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BMELV (www.ressortforschung.de).
- 14 Die offizielle Berufung liegt zumeist in der Hand des zuständigen Ministeriums, ähnlich wie bei den außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen und der Mehrzahl der Universitäten.
- 15 Bis auf wenige forschungsfernere Ressortforschungseinrichtungen wie das Bundesinstitut für Sportwissenschaft sind Ressortforschungseinrichtungen aller Ministerien Mitglied der AG Ressortforschung, mit Ausnahme der Institute des Bundesumweltministeriums (Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz und das Bundesamt für Strahlenschutz).
- 16 Dabei ist nochmals zu betonen, dass für Ressortforschungseinrichtungen die jeweiligen Fachministerien zuständig sind. Bis auf das BMBF handelt es sich dabei um Ministerien, die nicht auf Wissenschaft und Forschung spezialisiert sind.
- 17 Siehe Fußnote 11.
- 18 Die Sichtweise des wissenschaftlichen Feldes ist jedoch zumeist eine andere: Es sieht Wissenschaft als autonom und nur auf feldeigene Ansprüchen verpflichtet.
- 19 Ausführlicher und detaillierter in *Barlösius* (2008). Für die Darstellung der folgenden Abschnitte gilt die Fußnote 11; allerdings stammen hier die Zitate jeweils von Vertretern der dargelegten Sichtweise.
- 20 Für *Weingart/Lentsch* zeugt die Systemevaluation durch den Wissenschaftsrat von „einer impliziten Anerkennung der Ressortforschung als einen eigenen Sektor zwischen akademischer Wissenschaft, außeruniversitärer Forschung und Ministerialverwaltung“ (*Weingart/Lentsch* 2008: 188). Da der WR einzig die Forschung bewertet und sich einer Stellungnahme zur Position der Ressortforschung enthalten hat, ist diese Beurteilung vermutlich zu weit reichend.

Literatur

- AG Ressortforschung, 2009: <http://www.ressortforschung.de> (17.08.2009).
- Barlösius, Eva*, 2008: Zwischen Wissenschaft und Staat? Die Verortung der Ressortforschung. WZB-Discussion Paper P 2008-101, Berlin: WZB.
- Barlösius, Eva*, 2009: „Ressortforschung“, in: *Hornbostel, Stefan/Knie, Andreas/Simon, Dagmar* (Hrsg.), Handbuch Wissenschaftspolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 377-389.
- Bundesarbeitsgericht, 2008: Urteil vom 19.03.2008, AZR 1100/06 (Befristung – staatliche Einrichtung).
- BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung), 2008: Bericht für Forschung und Innovation 2008. Bonn/Berlin: BMBF.

- BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) (Hrsg.), 2007: Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung. Bonn/Berlin: BMBF.
- BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), 2006: Konzept für eine zukunftsfähige Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV, 27.09.2006. Bonn: BMELV.
- Boruch, Robert/George, Valerie*, 1988: „Mitigating Ethical Conflicts in Dual Mission Government Agencies“, in: *Science, Technology & Human Values*, Vol. 13, No. 1/2, pp. 27-44.
- Bourdieu, Pierre*, 1997: *Les usages sociaux de la science*. Paris: INRA Éditions.
- Bourdieu, Pierre*, 2001: *Die Regeln der Kunst*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Döhler, Marian*, 2007: *Die politische Steuerung der Verwaltung. Eine empirische Studie über politisch-administrative Interaktionen auf der Bundesebene*. Baden-Baden: Nomos.
- Gisler, Priska/Guggenheim, Michael/Marants, Alessandro/Pohl, Christian/Nowotny, Helga*, 2004: *Imaginierte Laien. Die Macht der Vorstellung in wissenschaftlichen Expertisen*. Weilerswist: Velbrück.
- Hohn, Hans-Willy/Schimank, Uwe*, 1990: *Konflikte und Gleichgewichte im Forschungssystem. Akteurskonstellationen und Entwicklungspfade in der staatlich finanzierten außeruniversitären Forschung*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Krauss, Gerhard*, 1996: *Forschung im unitarischen Staat. Abhängigkeit und Autonomie der staatlich finanzierten Forschung in Frankreich*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Künast, Renate*, 2007: „Die Kuh umzingeln“. Gespräch mit Wolfert von Rahden und Christoph Mielzerek, in: *Gegenworte*, Herbst 2007, Heft 18, S. 53-56.
- Kurth, Reinhard*, 2005: „Von Clustern und Hühnern“, in: *Gegenworte*, Heft 16, S. 17-20.
- Luhmann, Niklas*, 2005: „Selbststeuerung der Wissenschaft“, in: *Luhmann, Niklas*, *Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 7. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 290-316.
- Lundgreen, Peter/Horn, Bernd/Krohn, Wolfgang*, 1986: *Staatliche Forschung in Deutschland 1870-1980*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Mainzer, Lewis C.*, 1963: „The Scientist as Public Administrator“, in: *The Western Political Quarterly*, Vol. 16, pp. 814-829.
- Mayntz, Renate*, 2009: „Speaking Truth to Power: Leitlinien für die Regelung wissenschaftlicher Beratung“, in: *dms – der moderne staat*, Heft 1, S. 5-16.
- Roqueplo, Philippe*, 1996: *Entre savoir et décision, l'expertise scientifique*. Paris: INRA Éditions.
- Schimank, Uwe*, 2005: *Zukunft der Ressortforschung*. Vortrag am 24.02.2005 in Bonn.
- Slaughter, Sheila/Rhoades, Gary*, 2005: „From ‘Endless Frontier’ to ‘Basic Science for Use’: Social Contracts between Science and Society“, in: *Science, Technology & Human Values*, Vol. 30. No. 4, pp. 536-572.
- Weingart, Peter/Lentsch, Justus*, 2008: *Wissen – Beraten – Entscheiden. Form und Funktion wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland*. Weilerswist: Velbrück.
- WR (Wissenschaftsrat), 2004: *Empfehlungen zur Entwicklung der Rahmenbedingungen der Forschung in Ressortforschungseinrichtungen. Am Beispiel der Forschungsanstalten in der Zuständigkeit des BMVEL*. Drs. 5910/04.
- WR (Wissenschaftsrat), 2007: *Empfehlungen zur Rolle und künftigen Entwicklung der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben*. Drs. 7702/07.

Anschrift der Autorin:

Prof. Dr. Eva Barlösius, Leibniz Universität Hannover, Institut für Soziologie, Schneiderberg 50, 30167 Hannover
E-Mail: e.barloesius@ish.uni-hannover.de